



# Statuten

Schweizerischer Verband der  
Aktivierungsfachfrauen/-männer  
SVAT

Mai 2023

*Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird durchgehend die weibliche Form verwendet. Angesprochen sind sowohl Frauen als auch Männer..*

### I. Name, Sitz, Zweck und Mittel des Verbandes

#### Art. 1 Name und Sitz

<sup>1</sup> Unter dem Namen Schweizerischer Verband der Aktivierungsfachfrauen/-männer (nachstehend SVAT genannt) besteht ein Fach- und Berufsverband der diplomierten Aktivierungsfachfrauen HF sowie ausgebildeten Aktivierungstherapeutinnen in der Schweiz.

<sup>2</sup> Der SVAT ist ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle. Der SVAT ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

#### Art. 2 Zweck

<sup>1</sup> Der Zweck des SVAT ist:

Der SVAT bezweckt die Wahrung der beruflichen, wirtschaftlichen, politischen und rechtlichen Interessen der Aktivierungsfachfrauen und die allgemeine Wahrung der Interessen dieses Berufsstandes gegenüber eidgenössischen und kantonalen Behörden, Arbeitgebern sowie anderen Verbänden und Organisationen.

Der SVAT stellt eine praxis- und bedürfnisbezogene berufliche Weiterbildung sicher. Er fördert die Weiterentwicklung des Berufes und stellt für seine Mitglieder ein Dienstleistungsangebot zur Verfügung und unterstützt und fördert sie in fachlichen Belangen.

Zudem fördert der SVAT den Austausch der Berufserfahrungen und die Kontaktpflege unter seinen Mitgliedern.

<sup>2</sup> Zur Erfüllung dieses Zweckes kann der SVAT für die Mitglieder verbindliche Beschlüsse fassen, Reglemente erlassen und Verträge abschliessen.

#### Art. 3 Mittel

<sup>1</sup> Zur Erfüllung der einzelnen Verbandsaufgaben ist der SVAT befugt bzw. verpflichtet,

- a. Richtlinien und Reglemente aufzustellen sowie Vereinbarungen mit Dritten abzuschliessen,
- b. sich anderer Organisationen und Institutionen anzuschliessen, die gleichgerichtete Ziele verfolgen,
- c. den Mitgliedern Dienstleistungen anzubieten und Informationen zu vermitteln,
- d. Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen durchzuführen,
- e. die Kommunikation zu gewährleisten,
- f. Regionalgruppen zu anerkennen und unterstützen.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art. 4 Mitgliederkategorien**

<sup>1</sup> Der SVAT hat folgende Mitgliederkategorien:

- a. Aktivmitglieder,
- b. Passivmitglieder,
- c. Studierende,
- d. Senioremitglieder,
- e. Ehrenmitglieder,
- f. Kollektivmitglieder.

<sup>2</sup> Mit Ausnahme der Kollektivmitglieder können nur natürliche Personen Mitglied des SVAT sein.

### **Art. 5 Aktivmitglieder**

Jedes Aktivmitglied verfügt über eine anerkannte Ausbildung in Aktivierungstherapie oder als diplomierte Aktivierungsfachfrau HF. Aktivmitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag. Sie haben das Stimm- und Wahlrecht.

### **Art. 6 Passivmitglieder**

Passivmitglied ist jede am Verbandszweck interessierte natürliche Person. Passivmitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht, jedoch Antragsrecht.

### **Art. 7 Studierende**

Studierende absolvieren eine anerkannte Ausbildung als diplomierte Aktivierungsfachfrau HF. Im ersten Ausbildungsjahr können sie als Gratismitglieder aufgenommen werden und haben kein Stimm- und Wahlrecht, jedoch Antragsrecht. Im zweiten und dritten Ausbildungsjahr bezahlen sie einen Mitgliederbeitrag und verfügen über das Stimm- und Wahlrecht. Nach Abschluss der Ausbildung erhalten die Studierenden automatisch den Status des Aktivmitgliedes.

### **Art. 8 Senioremitglieder**

Senioremitglieder verfügen über eine anerkannte Ausbildung in Aktivierungstherapie oder in Aktivierung HF. Sie sind pensioniert und somit nicht mehr auf dem Beruf tätig. Senioremitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag. Sie haben das Stimm- und Wahlrecht.

### **Art. 9 Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder sind Personen, welche sich für den SVAT Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung des SVAT gewählt. Sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag. Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht und Wahlrecht, sofern sie ein Diplom einer anerkannten Ausbildung in Aktivierungstherapie oder in Aktivierung HF besitzen.

### **Art. 10 Kollektivmitglieder**

Kollektivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Verbandszwecke fördern wollen. Kollektivmitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

### Art. 11 Mitgliedschaftsaufnahme

<sup>1</sup> Der Antrag auf Mitgliedschaftsaufnahme muss schriftlich mittels eines Antragsformulars an die Geschäftsstelle gestellt werden. Mit dem Antrag auf Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied, die Statuten des SVAT einzuhalten.

<sup>2</sup> Über die Mitgliedschaftsaufnahme entscheidet der Vorstand, über die Aufnahme der Ehrenmitglieder die Mitgliederversammlung.

### Art. 12 Verlust der Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch Austritt / Kündigung auf Ende des Verbandjahres. Die schriftliche Austritterklärung ist der Geschäftsstelle spätestens zwei Monate vor Ende des Verbandjahres zuzustellen.
- b. bei Auflösung bzw. Liquidation der juristischen Person (Kollektivmitglieder).
- c. im Todesfall.
- d. durch Ausschluss.

<sup>2</sup> Ein Ausschluss ist insbesondere dann vorzunehmen, wenn das Mitglied gegen die Statuten verstösst.

- a. Bei einem Verstoss gegen die Statuten liegt die Kompetenz zum Ausschluss eines Mitgliedes beim Vorstand.
- b. Bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages hat der Vorstand die Kompetenz, das Mitglied nach erfolgter Mahnung aus dem SVAT auszuschliessen.

<sup>3</sup> Ausgeschlossene Mitglieder können frühestens zwei Jahre nach Ausschluss wieder als Mitglied aufgenommen werden.

### Art. 13 Mitgliederbeitrag und Haftung

<sup>1</sup> Die Mitglieder des SVAT sind mit Ausnahme der Ehrenmitglieder verpflichtet, einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu leisten. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

<sup>2</sup> Die Mitglieder haften nicht für die Verpflichtungen des Verbandes. Für diese haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

### Art. 14 Datenschutz

<sup>1</sup> Zu Werbe- und Sponsoringzwecken können die Mitgliederdaten weitergegeben werden. Die Bekanntgabe erfolgt ausschliesslich an Firmen, welche Partner des SVAT sind, an Partnerorganisationen und an andere Verbandsmitglieder. Der Vorstand hat die Befugnis, über ausserordentliche Anfragen zu entscheiden.

<sup>2</sup> Vom Empfänger der Daten wird eine schriftliche Zusicherung verlangt, dass diese nur für den vereinbarten Zweck verwendet werden.

<sup>3</sup> Jedes Mitglied kann bei der Geschäftsstelle verlangen, dass seine Daten umgehend gesperrt und bis zur Aufhebung der Sperrung nicht an Drittpersonen für Werbezwecke bekannt gegeben werden.

### **III. Organe**

#### Art. 15 Organe

Die Organe des SVAT sind:

- <sup>1</sup> Mitgliederversammlung (A)
- <sup>2</sup> Vorstand (B)
- <sup>3</sup> Revisionsstelle (C)

### **A Die Mitgliederversammlung**

#### Art. 16 Ordentliche Mitgliederversammlung

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SVAT. Sie wird von der Vorstandspräsidentin geleitet. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich im ersten Kalenderhalbjahr durchgeführt.

<sup>2</sup> Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den an der Versammlung vertretenen Mitglieder-Stimmen zusammen.

<sup>3</sup> Der Vorstand nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an der Mitgliederversammlung teil.

#### Art. 17 Einberufungs- und Antragsrecht

<sup>1</sup> Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder unter Beilage der Traktandenliste, spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung.

<sup>2</sup> Mitglieder, welche die Behandlung eines Traktandums wünschen, haben dies bis 50 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand zu verlangen.

<sup>3</sup> An der Mitgliederversammlung können keine weiteren Traktanden zur Behandlung eingebracht werden. Es wird nur über traktandierte Geschäfte beschlossen.

#### Art. 18 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

<sup>1</sup> Ein Fünftel aller anwesenden Mitglieder oder die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes können unter Angabe der zu behandelnden Traktanden die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Der Vorstand hat innerhalb von drei Monaten eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

<sup>2</sup> Der begründete Antrag auf Einberufung ist dem Vorstand schriftlich einzureichen.

### Art. 19 Kompetenzen

Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen:

- a. Genehmigung des Leitbildes des SVAT
- b. Annahme, Abänderung oder Ergänzung der Statuten
- c. Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung
- d. Abnahme der Jahresberichts, Jahresrechnung und Entlastung der Organe
- e. Wahl der Präsidentin, der Vizepräsidentin, des übrigen Mitgliedes des Vorstandes und der Revisionsstelle
- f. Genehmigung des Aktivitätenprogrammes und des Budgets
- g. Bestimmung der Mitgliederbeiträge
- h. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- i. Ernennung der Ehrenmitglieder
- j. Auflösung, Liquidation oder Fusion des Verbandes
- k. Beschlussfassung über alle anderen Gegenstände, die der Mitgliederversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Vorstand zum Entscheid vorgelegt werden.

### Art. 20 Abstimmung und Wahlen

<sup>1</sup> An der Mitgliederversammlung wird nach folgenden Regeln abgestimmt und gewählt:

- a. Bei Sachgeschäften gilt das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit steht der Präsidentin der Stichentscheid zu.
- b. Statutenänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- c. Die Auflösung oder Fusion des Verbandes bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- d. Bei Wahlen, die grundsätzlich offen durchgeführt werden, gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der eingegangenen Stimmen, im zweiten Wahlgang gilt das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

<sup>2</sup> Auf Antrag des Vorstandes oder eines Viertels der anwesenden Stimmen können Abstimmungen und Wahlen geheim durchgeführt werden.

### **B            Vorstand**

#### Art. 21      Vorstand

<sup>1</sup> Der Vorstand ist das Leitungs- und Lenkungsorgan des SVAT. Er hat die Gesamtinteressen seiner Mitglieder wahrzunehmen.

<sup>2</sup> Für die Besetzung der Vorstandsämter besteht ein Anforderungsprofil.

<sup>3</sup> Der Vorstand setzt sich aus einer Präsidentin, einer Vize-Präsidentin oder einem Co-Präsidium sowie max. sieben weiteren Vorstandsmitgliedern zusammen, welche von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von jeweils drei Jahren gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Eine Wiederwahl ist möglich.

#### Art. 22      Kompetenzen

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Führung des SVAT und Festlegung und Umsetzung der Verbandspolitik
- b. Vertretung des SVAT gegen Aussen, in übergeordneten Gremien und für repräsentative Aufgaben
- c. Vorberatung / Antragstellung zu den Geschäften der Mitgliederversammlung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- d. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- e. Aufnahme der Mitglieder / Ausschluss eines Mitglieds infolge Statutenverstosses bzw. infolge Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages
- f. Anerkennung, Einsetzung und Organisation der Regionalgruppen
- g. Wahl der Mitglieder der Kommissionen und Projektgruppen
- h. Besetzung und Aufsicht über die Geschäftsstelle
- i. Beschlussfassung über den Beitritt des SVAT zu andern Verbänden, Organisationen und Institutionen
- j. Behandlung und Erledigung aller Angelegenheiten, welche die Statuten und Reglemente nicht ausdrücklich der Zuständigkeit anderer Organe zugewiesen haben.

### Art. 23 Verfahren

<sup>1</sup> Der Vorstand tagt, so oft es die Geschäfte erfordern.

<sup>2</sup> Beschlüsse im Vorstand bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

<sup>3</sup> Bei Stimmgleichheit steht der Präsidentin oder der Sitzungsvorsitzenden der Stichtscheid zu.

<sup>4</sup> Die Geschäftsführerin nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Vorstandes teil.

<sup>5</sup> Das Sekretariat obliegt der Geschäftsstelle des SVAT.

### Art. 24 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den SAVT führen kollektiv zu Zweien die Präsidentin mit der Vizepräsidentin, das Co-Präsidium und / oder der Geschäftsführerin.

## **C Revisionsstelle**

### Art. 25 Revisionsstelle

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung bestimmt als Kontrollstelle zwei Revisoren, wenn möglich sollte einer davon ein SVAT-Mitglied sein.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle hat nach erfolgtem Jahresabschluss zu überprüfen, ob die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes richtig verbucht und die entsprechenden Belege vorhanden sind. Im Weiteren hat sie zu überprüfen, ob die Erfolgsrechnung und die Bilanz ordnungsgemäss erstellt sind und die Vermögenslage des Verbandes korrekt ausgewiesen ist. Die Revisionsstelle kann auch jederzeit Einsicht in alle Belege im Zusammenhang mit dem Finanzwesen des Verbandes nehmen.

<sup>3</sup> Die Amtsdauer der Revisoren beträgt 3 Jahre.



## **IV. Basisgruppen**

### Art. 26 Regionalgruppen

<sup>1</sup> Auf regionaler Ebene können Organisationen als Regionalgruppen bestehen, welche die Ziele und Interessen des SVAT auf regionaler Ebene umsetzen.

<sup>2</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen der Regionalgruppen werden im Regionalgruppenreglement festgelegt.

### Art. 27 Regionalgruppenkonferenz

<sup>1</sup> In der Regionalgruppenkonferenz sind die Leiterinnen der Regionalgruppen des SVAT vertreten. Die Regionalgruppenkonferenz ist ein Konsultativ-Organ des SVAT.

<sup>2</sup> Die Regionalgruppenkonferenz trifft sich in der Regel 1- bis 2-mal pro Jahr, sie wird von der Präsidentin des SVAT geleitet. Der Vorstand ist ebenfalls Mitglied der Regionalgruppenkonferenz und nimmt die Erkenntnisse und Meinungen der Regionalgruppen auf.

## **V. Verbandseinrichtungen**

### Art. 28 Geschäftsstelle

<sup>1</sup> Der SVAT verfügt über eine ständige Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird durch die Geschäftsführerin geleitet. Die Geschäftsstelle garantiert die Sicherstellung der Betreuung aller Institutionen und der Organe des SVAT sowie der Dienstleistungen an die Mitglieder. Insbesondere stellt sie die Kommunikation innerhalb des SVAT und nach aussen sicher.

### Art. 29 Kommissionen und Projektgruppen

<sup>1</sup> Zur Erledigung bestimmter Verbandsaufgaben können Kommissionen oder Projektgruppen gebildet werden.

<sup>2</sup> Die Kommissionen und Projektgruppen arbeiten als Stabstellen des Vorstandes, liefern ihm eine Entscheidungsgrundlage und können fachlich und administrativ von der Geschäftsstelle betreut und unterstützt werden. Den Kommissionen und Projektgruppen obliegen sämtliche Rechte und Pflichten, die im jeweiligen Leistungsauftrag enthalten sind.

<sup>3</sup> Kommissionen haben einen dauernden, Projektgruppen einen zeitlich begrenzten Auftrag.

## **VI. Publikationsorgane**

### Art. 30 Publikationsorgane

Der SVAT unterhält Publikationsorgane, diese können sein:

- Fach- und Verbandszeitschrift
- Website
- Newsletter

## **VII. Finanzen**

### Art. 31 Finanzen / Haftung

<sup>1</sup> Der SVAT beschafft sich seine Mittel im Wesentlichen durch:

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Dienstleistungserträge
- c. Sponsoring und Werbeeinnahmen
- d. Einnahmen aus der Erfüllung der Leistungsaufträgen

<sup>2</sup> Für Verbindlichkeiten des SVAT haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

### Art. 32 Mitgliederbeitrag

<sup>1</sup> Die Bestimmung der Mitgliederbeiträge erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederbeiträge setzen sich wie folgt zusammen:

- Mitgliederbeitrag an den SVAT
- Abonnementsbeitrag für die Fach- und / oder Verbandszeitschrift

<sup>2</sup> Der Mitgliederbeitrag deckt die allgemeinen Verbandsaufgaben und Dienstleistungen ab. Individuelle Dienstleistungen werden nach dem Verursacherprinzip in Rechnung gestellt.

### Art. 33 Rechnungs- und Geschäftsjahr

Rechnungs- und Geschäftsjahr des SVAT fallen mit dem Kalenderjahr zusammen.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

### **Art. 34 Auflösung des Verbandes**

<sup>1</sup> Bei Auflösung des Verbandes und nach Durchführung der Liquidation wird das Verbandsvermögen gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung an eine oder mehrere schweizerische Vereinigungen mit analogen Zielen oder einem gemeinnützigen Werk unter Ausschluss jeglicher Verteilung an die Verbandsmitglieder übergeben.

<sup>2</sup> Im Falle einer Auflösung bleiben die Verbandsorgane bis zur abschliessenden Mitgliederversammlung im Amt. Die Liquidation des Verbandsvermögens wird durch den Vorstand vorgenommen, sofern die Mitgliederversammlung hierfür nicht besondere Liquidatoren bestimmt.

### **Art. 35 Auslegung der Statuten**

<sup>1</sup> Bei Interpretationsfragen, die sich aus der Auslegung der Statuten ergeben, wird der deutsche Wortlaut derselben als massgeblich und verbindlich angesehen.

### **Art. 36 Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup> Die noch zu gründenden Regionalgruppen haben ihre Konstituierung bis zur Mitgliederversammlung 2011 durchzuführen.

### **Art. 37 Inkraftsetzung**

<sup>1</sup> Die vorliegenden Statuten sind von der Mitgliederversammlung am 10. April 2010 angenommen worden und treten per sofort in Kraft.

<sup>2</sup> Art. 7 (Studierende) und Art. 14 (Datenschutz) wurden an der Mitgliederversammlung vom 9. April 2011 angepasst.

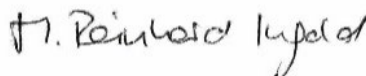
<sup>3</sup> Art. 21 und Art. 23 wurden an der Mitgliederversammlung vom 14. April 2012 angepasst.

<sup>4</sup> Art. 21 Abs. 3 wurde an der Mitgliederversammlung vom 13. Mai 2023 angepasst.

### **Schweizerischer Verband der Aktivierungsfachfrauen/-männer SVAT**



Manuela Röker  
Co-Präsidentin



Myriam Reinhard Ingold  
Co-Präsident